Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1933	Nr. 80

Inhalt:

(Nr. 14048.) Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für die baupolizeiliche Erlaubnis (Baugenehmigung) und die baupolizeilichen Abnahmen sind

a) in Landkreisen die Kreispolizeibehörden,

b) in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden

zuständig.

(2) Der zuständige Minister kann für einzelne Verwaltungsbezirke eine abweichende Regelung treffen.

§ 2.

(1) Über Befreiungen (Dispense) von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen (Bauordnungen) beschließen die Baugenehmigungsbehörden (§ 1).

(2) Für Befreiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoßzahl, der Benutzungsart (Wohngebiet, Industriegebiet u. dgl.) und der Bauweise (geschlossene, offene Bauweise) sowie beim Bau von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern bedarf die Baugenehmigungsbehörde der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt in allen Fällen bei Befreiungen für Bauten, die ganz oder teilweise für Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden.

(3) Die nach Abs. 2 erteilte Zustimmung bindet die zustimmende Behörde nicht im Beschwerdeverfahren.

(4) Gegen die Beschlüsse der Kreispolizeibehörde und des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde, durch die eine Befreiung versagt oder nur bedingt erteilt wird, steht dem Bauherrn innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 3.

(1) Der zuständige Minister kann auch von anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen der Bauordnungen die Befreiung von der Zustimmung des Regierungspräsidenten abhängig machen.

(2) Der Regierungspräsident kann seine Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 für genau umgrenzte Fälle allgemein geben.

§ 4.

Soweit in diesem Gesetze die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten vorgesehen ist, tritt an seine Stelle im Verwaltungsbereich der Stadt Berlin der Oberpräsident und im Verwaltungsbereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident.

§ 5.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der zuständige Minister.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die §§ 143 bis 145 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237), außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14049.) Gesetz zur Änderung der Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes über die Zugehörigkeit von Rabbinern zu den Schuldeputationen und Schulvorständen. Vom 18. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. Im § 44 wird Ziffer I 5 gestrichen.
2. Im § 44 III werden die Worte „in I Nr. 2 bis 5" ersetzt durch die Worte „in I Nr. 2 bis 4".
3. Im § 47 Abs. 3 wird der fünfte Satz gestrichen; der sechste Satz erhält den Wortlaut: Umfaßt der Schulverband nur Schulen, die mit Lehrkräften ein und derselben

Konfession besetzt sind, so gehört der Pfarrer der anderen Konfession dem Schulvorstande nicht an.

4. Im § 50 Abs. 6 wird das Wort „Rabbiner" gestrichen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14050.) Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen. Vom 18. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden, die dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen und für die eine besondere gesetzliche Regelung bisher nicht getroffen ist, gelten nachfolgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten entsprechend:

1. Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" der § 59;
2. Titel III Abschnitt 2 „von dem Betrieb und der Verwaltung" die §§ 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" die §§ 80 bis 93 einschließlich mit der Maßgabe, daß bei nicht knappschaftlich versicherten Betrieben die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse;
4. Titel VIII „von den Bergbehörden" die §§ 187 bis 195 einschließlich;
5. Titel IX „von der Bergpolizei" die §§ 196 bis 209 a einschließlich;
6. Titel XII „Schlußbestimmungen" der § 242.

(2) Das gleiche gilt für die zugehörigen oberirdischen Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten.

(3) Die Bergbehörde kann den Unternehmer wegen geringen Umfanges des Betriebs von der Befolgung des § 72 des Allgemeinen Berggesetzes befreien.

§ 2.

Wird die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stoffe von mehreren Personen betrieben, so finden die Bestimmungen des § 211 c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

(1) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit kann anordnen, daß die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 4 und 5 und des § 2 auch auf solche Betriebe einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten Anwendung finden, in denen die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe im Tagebau gewonnen werden, wenn sie mit unterirdischen Betrieben der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art oder mit sonstigen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Arbeit kann die polizeiliche Aufsicht über einen der im § 1 aufgeführten Betriebe dem Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Gleiches gilt für einen Betrieb im Sinne von Abs. 1.

§ 4.

(1) In den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Sachsen, im Regierungsbezirk Kassel sowie in weiteren durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit zu bestimmenden Bezirken gelten die §§ 67 bis 70, 73 bis 77 und die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes auch für die der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen.

(2) Wer eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, ist verpflichtet, sein Vorhaben der Bergbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Beginne der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen von der Anzeigepflicht.

(3) Die Einstellung der Bohrarbeiten hat der nach Abs. 2 Verpflichtete mindestens eine Woche vorher der Bergbehörde anzuzeigen; werden die Arbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

(4) Übertretungen der Vorschriften in Abs. 2 und 3 werden gemäß § 207 des Allgemeinen Berggesetzes bestraft.

(5) Durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit können für bestimmte Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Abs. 1 die in diesem Absatz aufgeführten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes außerdem auf solche der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen für anwendbar erklärt werden, die mit mechanischer Kraft angetrieben werden. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 5.

(1) Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen, die nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, müssen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, dem Bergrevierbeamten angezeigt werden. Diesem sind ferner sämtliche Bohrergebnisse mitzuteilen. Die Anzeige durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen von der Anzeigepflicht. Der Bergrevierbeamte ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Bohrungen im Sinne des § 4, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen sind, hat der nach § 4 Abs. 2 Verpflichtete der Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wirtschaft und Arbeit beauftragt.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schmitt.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14051.) Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole. Vom 15. Dezember 1933.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole ist der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des genannten Gesetzes sind die Kreispolizeibehörden.

Polizeibehörden im Sinne des Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden.

§ 2.

Zum Vertreter des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) wird der Polizeipräsident in Berlin bestellt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 12. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur **die Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

(3) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Wirtschaft und Arbeit beauftragt.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schmitt.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14051.) **Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole. Vom 15. Dezember 1933.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole ist der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des genannten Gesetzes sind die Kreispolizeibehörden.

Polizeibehörden im Sinne des Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden.

§ 2.

Zum Vertreter des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) wird der Polizeipräsident in Berlin bestellt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 12. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich). Einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.